

**Mitteilung des Rates des BIPT
vom 2. Dezember 2024
über die im NIS2-Gesetz¹ vorgesehene Registrierung
von Einrichtungen, die bereits im Bereich der
elektronischen Kommunikation und der Postdienste
meldepflichtig sind**

¹ Das Gesetz vom 26. April 2024 zur Schaffung eines Rahmens für die Cybersicherheit von Netzen und Informationssystemen von allgemeinem Interesse für die öffentliche Sicherheit („NIS2-Gesetz“).

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|------|---|---|
| 1. | Welche Einrichtungen müssen sich beim BIPT registrieren? | 3 |
| 2. | Registrierungspflichten unter NIS 2 über das BIPT | 4 |
| 2.1. | Modalitäten..... | 4 |
| 2.2. | Mitteilung der IP-Adressen | 4 |
| 2.3. | Registrierung für andere Sektoren oder andere Arten von Einrichtungen | 4 |
| 3. | Datenverarbeitung..... | 6 |
| 3.1. | Anmeldung für die vom CCB bereitgestellten Dienste | 6 |
| 3.2. | Änderung der Daten..... | 6 |

1. Welche Einrichtungen müssen sich beim BIPT registrieren?

1. Diese Mitteilung gilt:

- 1.1. für Einrichtungen, die einer Meldepflicht gemäß Artikel 9 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation (im Folgenden „GEK“) unterliegen;
- 1.2. für Einrichtungen, die einer Meldepflicht gemäß Artikel 6/1 des Gesetzes vom 26. Januar 2018 über die Postdienste unterliegen, sowie für Inhaber einer Postlizenz, gemäß Artikel 6 desselben Gesetzes.

2. Diese Mitteilung gilt nicht:

- 2.1. für Betreiber, die nur nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste im Sinne des GEK anbieten;
- 2.2. für Postdiensteanbieter, die keine Postlizenz besitzen und keine Paketzustelldienste in Belgien anbieten.

3. **Achtung:** Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste oder Postdiensteanbieter, die der elektronischen Meldepflicht beim BIPT nicht unterliegen, müssen sich direkt auf der Plattform <https://atwork.safeonweb.be/> anmelden, sofern sie unter den Anwendungsbereich fallen (für den Postsektor - siehe unten).

4. **Achtung:** Wenn Sie sich bereits über die Plattform Safeonweb@work registriert haben, ist es nicht erforderlich, uns die ausgefüllten Formulare zuzusenden. Künftige Aktualisierungen müssen jedoch über das Formular an das BIPT gesendet werden und nicht mehr über die Plattform.

2. Registrierungspflichten unter NIS 2 über das BIPT

2.1. Modalitäten

5. Artikel 13 des NIS2-Gesetzes schreibt eine Registrierungspflicht vor. Ob Sie dieser Pflicht unterliegen, können Sie mithilfe des vom belgischen Zentrum für Cybersicherheit Belgien (ZCB) zur Verfügung gestellten Tools² überprüfen. Im Zweifelsfall können Sie sich an das BIPT unter der E-Mail-Adresse net.sec@bipt.be wenden.
6. In Anwendung von § 2 desselben Artikels müssen die in § 1 genannten Einrichtungen ihre Meldung an das BIPT übermitteln. Zu diesem Zweck stellt das BIPT ein Formular (Formular 1) zur Verfügung.
7. Dieses Formular muss bis zum 8. Januar 2025 an das BIPT gesendet werden.
8. Das Formular muss **digital** ausgefüllt werden.
9. Wenn das Formular zum Zweck seiner Unterzeichnung ausgedruckt und gescannt wird, werden die nicht unterzeichnete digitale Version und die unterzeichnete gescannte Version an das BIPT gesendet.
10. Die Formulare werden an die folgende E-Mail-Adresse gesendet: net.sec@bipt.be.
11. Die Kontaktstelle und der gesetzliche Vertreter erhalten eine Bestätigung, ob die Registrierung gültig ist, oder ggf. eine Benachrichtigung, dass Daten fehlen.

2.2. Mitteilung der IP-Adressen

12. Das NIS2-Gesetz sieht vor, dass die IP-Adressen wesentlicher und wichtiger Einrichtungen bei der Registrierung mitgeteilt werden müssen.
13. Für Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste sind dies die öffentlichen IPv4- und IPv6-Adressen, die im Rahmen ihrer eigenen Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste (Corporate Firewall, VPN, Website ...) verwendet werden, wobei IP-Bereiche, die für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste genutzt werden, de facto ausgeschlossen sind.

2.3. Registrierung für andere Sektoren oder andere Arten von Einrichtungen

14. Falls eine in § 1 genannte Einrichtung sich für andere Sektoren oder andere Arten von Einrichtungen im Bereich der digitalen Infrastruktur registrieren lassen muss, kann sie die Formulare 2 und 3 verwenden, die jeweils für Einrichtungen, die dem

² <https://atwork.safeonweb.be/sites/default/files/2024-07/NIS2%20scope%20assessment.v1.0.1.xlsx>

Durchführungsrechtsakt nicht unterliegen, und für Einrichtungen, die dem Durchführungsrechtsakt unterliegen, vorgesehen sind³.

³ DNS-Diensteanbieter, TLD-Namenregister, Anbieter von Cloud-Computing-Diensten, Anbieter von Rechenzentrumsdiensten, Betreiber von Inhaltzustellnetzen, Anbieter verwalteter Dienste, Anbieter verwalteter Sicherheitsdienste, Anbieter von Online-Marktplätzen, Anbieter von Online-Suchmaschinen, Anbieter von Plattformen für Dienste sozialer Netzwerke und Vertrauensdiensteanbieter.

3. Datenverarbeitung

3.1. Anmeldung für die vom CCB bereitgestellten Dienste

15. Die Registrierungsdaten werden dem ZCB zur Verfügung gestellt.
16. Das ZCB wird die Kontaktstellen per E-Mail kontaktieren und sie auffordern, sich auf der SafeonWeb@Work-Plattform⁴ zu registrieren, um die von Cert.be angebotenen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

3.2. Änderung der Daten

17. 17. Im Falle von Änderungen der Daten sendet die Entität das Formular mit den angepassten Daten gemäß den oben beschriebenen Modalitäten zurück.

Anlagen:

1. Formular 1
2. Formular 2
3. Formular 3

Bernardo Herman
Ratsmitglied

Peggy Valcke
Ratsmitglied

Stefaan Vyverman
Ratsmitglied

Michel Van Bellinghen
Ratsvorsitzender

⁴ <https://atwork.safeonweb.be/>

